Vereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Südhessische Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft" (SAGA)

§1 Mitglieder, Aufgaben

- (1) Die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Odenwaldkreis, Groß-Gerau sowie die Stadt Darmstadt bilden eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GVBI. I S. 241).
- (2) Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, gemeinsam berührende Angelegenheiten im Abfallbereich unter dem Gesichtspunkt gemeinsamer Planung und dem Betrieb gemeinsamer Einrichtungen zu beraten. Hierbei sollen insbesondere die Vorgaben der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 (BAnz Nr. 99 A) berücksichtigt werden.
- (3) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung der Mitgliedskreise und der Stadt weitere kommunale Angelegenheiten ihrer Mitglieder beraten, soweit sie den Abfallwirtschaftsbereich betreffen.

§2 Arbeitsausschuß

- (1) Einziges Organ der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist der Arbeitsausschuß. Der Arbeitsausschuß besteht aus den Landräten, dem Oberbürgermeister und den zuständigen Dezernenten der Mitgliedskreise sowie der Stadt Darmstadt oder jeweils einem von ihnen bestimmten Vertreter. Er hat die gemeinsam berührenden Angelegenheiten zu beraten und hierüber empfehlend für die Mitgliedskreise und die Stadt zu beschließen.
- (2) Der Arbeitsausschuß bildet eine Lenkungsgruppe, die die fachlichen Empfehlungen vor bereitet. Dieser Lenkungsgruppe gehören insbesondere die Vertreter/innen der kommunalen Eigenbetriebe und Zweckverbände der beteiligten Gebietskörperschaften an.
- (3) Die Mitgliedskreise und die Stadt stellen dem Arbeitsausschuß auf Anforderung ihre Unterlagen zur Verfligung. Die Mitgliedskreise und die Stadt sind an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses gebunden, wenn die 11k den Beschlußgegenstand zuständigen Organe aller Mitgliedskreise und der Stadt den Beschlüssen zugestimmt haben.